

## Anlage 623.2 – Ermittlung Schwarzfahrerquote ZVNL

---

### Ermittlung Schwarzfahrerquote

#### 1. Allgemein

Gemäß **Modul 710 - Qualitätsanforderungen** sind alle Züge über ihren gesamten Zuglauf mit Kundenbetreuern zu besetzen.

#### 2. Zusätzliche Kontrollen

Der Auftragnehmer muss neben den durch die Kundenbetreuer durchgeführten Kontrollen an sieben Tagen im Jahr eine gesonderte unangekündigte Kontrollaktion durchführen. Hierbei sind mindestens 10 % der Züge je Tag durch Prüfpersonale zu kontrollieren.

#### 2.1 Ermittlung Schwarzfahrerquote

- (1) Im Rahmen der Fahrausweiskontrollen ist die Schwarzfahrerquote verbindlich zu ermitteln. Hierzu soll eine Kontrollquote von 100 % der Fahrgäste in den zu prüfenden Zügen angestrebt, aber mindestens 50 % erreicht werden. Die Zahl der geprüften Fahrgäste ist mithilfe einer Zählfunktion am Kontrollgerät (vgl. **Modul 623 - Vertrieb- und Vertriebstechnik ZVNL**) zu erfassen und zu dokumentieren. Die Vorgaben im MDV gemäß **Anlage 622.1 – MDV-Handbuch** sind dabei zu berücksichtigen.
- (2) Die Schwarzfahrerquote ergibt sich aus dem Quotienten der so ermittelten Schwarzfahrer und Gesamtzahl der kontrollierten Personen.
- (3) Der Auftragnehmer hat mit dem Angebot ein Konzept zur Durchführung der Kontrollen vorzulegen. Falls die gemäß (2) ermittelte Schwarzfahrerquote unter Berücksichtigung der erhobenen EBE größer als 2 % beträgt, so ist das Konzept zu überarbeiten und dem Auftraggeber darzulegen, wie eine Schwarzfahrerquote von unter 2 % erreicht wird.
- (4) Die Zeiten und Streckenabschnitte mit einer gesonderten Kontrolle sind zwischen dem Auftragnehmer und den Auftraggebern einvernehmlich abzustimmen. Die Ergebnisse sind den Auftraggebern zur Verfügung zu stellen.